



Reisekostenordnung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten immer für weibliche und männliche Personen, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.

§ 1 Geltungsbereich

Die Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen (Reisekostenvergütung) und der sonstigen Kosten gem. der Finanzordnung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter des SSV und seiner Organe. Die Reisekostensätze sind Höchstsätze und dürfen nicht überschritten werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Dienstreisen im Sinne der Ordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften, die angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zu Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich diese Ordnung.

Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren. Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite aus anderen als persönlichen Gründen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

§ 4 Art der Reisekostenvergütung

die Reisekostenvergütung umfasst

1. Fahrkostenerstattung (§ 5)
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6)
3. Tagegeld (§ 7)
4. Übernachtungsgeld (§ 8)
5. Nebenkosten (§ 9)
6. Pauschaler Aufwandersatz (§ 10)

§ 5 Fahrkostenerstattung

Bei Fahrten mit dem Schienenverkehr werden die entstandenen Fahrkosten der 2. Klasse erstattet.

§ 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Für Strecken, die der Dienstreisende aus zwingenden Gründen mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt und zwar:

Einzelfahrer pro km	0,30 €
1 Beifahrer pro km	0,32 €
2 Beifahrer pro km	0,34 €
3 Beifahrer pro km	0,36 €

PKW-Fahrten sind auf das wirklich notwendige Maß zu beschränken.

Dienstreisende aus dem gleichen Wohnort oder der näheren Umgebung sollen durch Gemeinschaftsfahrten Reisekostenmittel einsparen.

Deshalb erhalten alle **Honorarkräfte** als Einzelfahrer bis 100 km den allgemeinen Satz entsprechend der Reisekostenordnung und ab 101 km einen reduzierten Satz in Höhe von 0,20 € / km.

Park- und Mautgebühren werden nur gegen Quittung erstattet.

(Inhaber einer Jahresvignette für Österreich und die Schweiz (Straßenmaut und Tunnelmaut) erhalten für die Hin- und Rückfahrt pauschal 5 €)

Bei Fortbildungslehrgängen für **lizenzierte Kampfrichter** können im Rahmen des Kampfrichter-Etats Fahrtkosten an Fahrgemeinschaften, in Ausnahmen an Einzelfahrer, übernommen werden.

§ 7 Tagegeld

Der Verpflegungsaufwand für eintägige Dienstreisen von mehr als 8 Stunden beträgt 12,00 €.

Verpflegungsaufwand für mehrtägige Dienstreisen

An- und Abreisetag	12,00 €
Zwischentag	24,00 €

Abzüge bei frei gewährter Verpflegung

a) bei frei gewährtem Frühstück	4,80 €
b) bei frei gewährtem Mittagessen	9,60 €
c) bei frei gewährtem Abendessen	9,60 €
d) bei frei gewährter voller Verpflegung	24,00 €

Bei Fortbildungslehrgängen für **lizenzierte Kampfrichter** können im Rahmen des Kampfrichter-Etats die realen Verpflegungskosten auf einer Rechnung bis zur Höhe des Tagesgeldes pro Teilnehmer übernommen werden. Ein Tagegeld wird nicht an die Teilnehmer ausbezahlt.

§ 8 Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld beträgt 20,00 € für eine Übernachtung.

Übersteigen die reinen Übernachtungskosten (Kosten ohne Frühstück) diesen Satz, wird gegen Vorlage der Rechnung der tatsächliche Betrag erstattet.

§ 9 Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 8 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

Zur Durchführung von Lehrgangsmaßnahmen beschließen die Führung Bildung und Breitensport sowie die Führung Leistungs- und Wettkampfsport Lehrgangsspezifische Erstattungsregelungen für den Einsatz von externem und notwendigem Material.

§ 10 Pauschaler Aufwandsersatz

a. Kampfrichter

An die von den SSV Kampfrichterreferenten eingeteilten **lizenzieren Kampfrichter** kann ein pauschaler Aufwandsersatz von bis zu 30,00 € je Einsatztag gezahlt werden.

b. Verantwortliche bei Rennveranstaltungen sowie Aus- und Fortbildungen

An Verantwortliche bei Rennveranstaltungen des SSV, der ARGE oder bei DSV und internationalen Rennen (z.B. Rennleiter, Schiedsrichter) und bei Aus- und Fortbildungen im Ressort Bildung und Breitensport (z.B. Seminarleiter) kann ein pauschaler Aufwandsersatz von bis zu 30,00 € je Einsatztag gezahlt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Durch Beschluss des Präsidiums am 21.09.2018.